



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 28.06.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 20:50 Uhr Sitzungsende: 21:40 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2023
2. Bekanntgabe der am 24.05.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. Kriterien für die Wohnungsvergabe am "Kirchenwirt" - erneute Behandlung
 - 4.1. Vergaberichtlinien
 - 4.2. Antragsformular
5. Schreiben des Seniorenbeirates vom 28.04.2023
 - 5.1. Einbindung des Seniorenbeirats bei allen Themen in der Gemeinde, die ältere und alte Menschen betreffen
 - 5.2. Einrichtung sicherer Straßen-Überwege
6. Bebauungsplan Nr. 61 "Steinebach - Areal Kirchenwirt" Planteil A
 - 6.1. Änderung der Freischankfläche und Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens
 - 6.2. Beschlussfassung zur verkürzten Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
7. Tekturantrag: Erweiterung der Freischankfläche, Fl.Nr. 45/2, Gemarkung Steinebach, Weßlinger Str. 1
8. Anschaffung von Notstromaggregaten für den Katastrophenschutz
9. Biotopverbund zwischen Seefeld und Schöngeising
10. Beteiligung der Gemeinde im Verfahren zur Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme über den voraussichtlichen Untersuchungsumfang (Scoping) gem. § 15 UVPG für die netzergänzende Maßnahme (NeM 17) Zweigleisigkeit Steinebach -Seefeld-Hechendorf
11. Finanzielle Unterstützung für die Mediationsarbeit an der Grundschule Wörthsee (Inklusionsschule)
12. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
13. Information der 1. Bürgermeisterin

14. Information der Referenten
15. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden folgende Fragen gestellt:

- Frage zum Sachstand „Seniorenwohnen am Quartiersplatz“ – Zur Zeit noch keine konkreten Aussagen möglich.
- Frage zum Sachstand der Mitfahrbänke – Probleme bei der Bestellung der Halterungsbalken.
- Die Aufschüttung der Kieswege ist problematisch für Rollstühle, Kindewägen, Rollatoren – könnte feinerer Kies genommen werden.
- Frage zu Trauerfeiern bei Schlechtwetter - Trauerfeiern im Sitzungssaal im Winter möglich, später evtl. im Veranstaltungssaal am Kirchenwirt.
- Das Verhalten der Autofahrer im Zusammenhang mit dem Fahrradschutzstreifen wird kritisiert.
- Spielplatz „Birkenweg“ – es befinden sich Pfützen unter der Tyrolienne.
- Frage zu der Personalausstattung der Gemeindeverwaltung.
- Frage zum Parkplatz auf dem Acker an der Seestraße.
- DFB-Minispielfeld wird am Abend zu lange genutzt – wird an SC Wörthsee weitergeleitet.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2023

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 24.05.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

- Der Gemeinderat hat der Vergabe des Bieraufzuges im Projekt „Kirchenwirt“ zugestimmt.

3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. Kriterien für die Wohnungsvergabe am "Kirchenwirt" - erneute Behandlung

4.1. Vergaberichtlinien

Sachvortrag:

Die Gemeindeverwaltung hat unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertreter die Richtlinien zur Vergabe der Mietwohnungen „Kirchenwirt“ entworfen. Die Richtlinien sollen für die Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“ angewandt werden. Die in der Gemeinderatssitzung am 26.04.2023 von den Gemeinderatsmitgliedern aufgeworfenen Fragen, insb. Angaben zum Vermögen, Immobilienbesitz und Tierhaltung, wurden nun auch mit der Hausverwaltungsfirma abgestimmt und ergänzt, da diese im Vollzug/Abschluss der Verträge oder evtl. Kündigungen notwendig sind, falls sich nachträglich hier etwas herausstellt, was anfänglich verschwiegen worden ist.

Auch wurde explizit darauf hingewiesen, dass sich auf dem Areal eine Gastwirtschaft mit Freischankfläche und ein Veranstaltungssaal befindet.

Die Miethöhe für den Tiefgaragenstellplatz wurde angepasst und eine Untervermietung durch den Mieter ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien zur Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“ in der Fassung vom 26.06.2023 zu. Unter 1. Allgemein wird noch „bzw. 1. Quartal 2024“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

4.2. Antragsformular

Sachvortrag:

Die Gemeindeverwaltung hat unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertreter und in Abstimmung mit der Firma, die die künftige Hausverwaltung übernimmt, das Anmeldeformular zur Vergabe der Mietwohnungen „Kirchenwirt“ entworfen und ergänzt.

Insbesondere ist der generelle Ausschluss der Tierhaltung, wie vom Gemeinderat am 26.04.2023, angeregt rechtlich nicht zulässig. Angaben zu Immobilienbesitz oder Vermögen sind notwendig, um evtl. Kündigungsmöglichkeiten zu haben, wenn dies später aufkommt, wenn es verschwiegen worden ist.

Beispiel:

Interessant hat ausreichende Wohnung im 30 km Umkreis als Eigentum – ist stark in Wörthsee engagiert und erhält daher Wohnung im Kirchenwirt, vermietet eigene zu höherer Miete, als im Kirchenwirt zu zahlen > würde damit dann Gewinn machen und das kann ja nicht Wille der Gemeinde sein

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antragsformular zur Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“ in der Fassung vom 26.06.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

5. Schreiben des Seniorenbeirates vom 28.04.2023

Sachvortrag:

Die beiden Schreiben liegen als Anlage bei.

Inhaltlich wird unter TOP 5.1 auf Punkt 1 und unter TOP 5.2 eingegangen.

5.1. Einbindung des Seniorenbeirats bei allen Themen in der Gemeinde, die ältere und alte Menschen betreffen

Sachvortrag:

Bereits nach Eingang des 1. Schreibens im November 2022 hat die 1. Bürgermeisterin mit den Vertretern des Seniorenbeirates gesprochen, dass der Seniorenbeirat in alle Themen, die sie betreffen, mit einbezogen werden. Eigentlich handelt es sich hier um einen reinen Verwaltungsablauf, für den es keines eigenen Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Wenn jedoch der Seniorenbeirat auf einem gesonderten Beschluss besteht, kann das nach § 2 Nr. 4 als Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO angesehen werden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die 1. Bürgermeisterin den Seniorenbeirat in allen Themen, die insbesondere für die Senioren relevant sind, miteinbeziehen muss, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen oder der Datenschutz.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

5.2. Einrichtung sicherer Straßen-Überwege

Sachvortrag:

Der Seniorenbeirat wurde mit e-mail vom 12.12.2022 dahingehend informiert, dass die entsprechenden Fachstellen zur Stellungnahme aufgefordert worden sind (Pl Herrsching, Straßenbauamt und Verkehrsplaner). Es erging darin auch der Hinweis, dass eine Behandlung im Gemeinderat – ohne Anhörung der Fachstellen - nicht zielführend ist.

In einer Besprechung im Januar 2023 mit dem Verkehrsplaner wurde das Thema – auch mit den anderen am Verkehr interessierten Gruppierungen – erörtert.

Aufgrund der allgemeinen engen Personalressourcen war es leider noch nicht möglich, von allen Beteiligten eine Stellungnahme zu erhalten. Die Gemeinde ist derzeit bemüht, einen gemeinsamen Begehungstermin mit dem Staatl. Bauamt zu organisieren.

6. Bebauungsplan Nr. 61 "Steinebach - Areal Kirchenwirt" Planteil A

Sachvortrag:

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ Planteil A ist vom Verfahren grundsätzlich abgeschlossen, allerdings gibt es noch keinen Satzungsbeschluss, da dieser erst nach Fertigstellung des Planteil B gemeinsam gefasst werden soll.

Somit kann jetzt bei Änderungen zum Lärmschutz ein ergänzendes Verfahren durchgeführt werden, bei dem Einwendungen dann nur zu den überarbeiteten Punkten (Lärmschutz und Anzahl Sitzplätze) zulässig sind.

6.1. Änderung der Freischankfläche und Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens

Sachvortrag:

Im Zuge der Gespräche zur Verpachtung der Gaststätte hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich kalkulierten 20 Plätze auf der Freischankfläche für Pächter unattraktiv sind. Für eine Wirtschaftlichkeit in den Sommermonaten muss die Freischankfläche über 60 Sitzplätze verfügen.

Mit der Firma, die das Lärmgutachten erstellt hat, wurden bereits Gespräche geführt. Voraussichtlich hat es nach mündlichen Aussagen keine Auswirkungen auf notwendige Maßnahmen oder führt zu Einschränkungen. Allerdings liegt das Gutachten in schriftlicher Form noch nicht vor.

Die Verwaltung bittet, dass der Gemeinderat nachträglich der Erweiterung auf 60 Sitzplätze und der Beauftragung des Lärmschutzgutachters zustimmt.

Ebenso soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Gutachten dann – ohne dass es im Gemeinderat nochmals vorgestellt wird – als Bestandteil des Bebauungsplans bzw. des Tekturantrages ausgelegt bzw. weitergeleitet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Freischankfläche auf 60 Sitzplätze zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12 Nein 0**

Der Gemeinderat stimmt der Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12 Nein 0**

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, das Gutachten – ohne nochmaliger Vorstellung im Gemeinderat – für die weiteren Verfahren zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12 Nein 0**

**6.2. Beschlussfassung zur verkürzten Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ Teil A einschließlich Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.07.2023, gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals verkürzt öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Einwendungen sind nur zu den geänderten Punkten zulässig.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12 Nein 0**

**7. Tekturantrag: Erweiterung der Freischankfläche, Fl.Nr. 45/2, Gemarkung
Steinebach, Weißlinger Str. 1**

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung: Bebauungsplan Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ Planteil A.

Das Bauvorhaben „Wiederbelebung Ortskern Steinebach – Sanierung und Umbau des Kirchenwirts zu Gaststätte und Wohnungen, mit Neubau zweier Wohngebäude, integrierter TG, Veranstaltungs- und Verkaufsfläche“ wurde mit Bescheid vom 25.11.2020 vom Landratsamt Starnberg genehmigt (AZ: 40-B-2020-240-5 gem. § 33 BauGB).

Die Tektur beinhaltet die Erweiterung der Freischankfläche/Außengastronomie auf dem Dorfplatz neben dem Kirchenwirt. Im genehmigten Bauantrag ist die Freischankfläche mit einem Umgriff von 25 qm für max. 20 Personen festgelegt.

Es hat sich nun nach einigen Besichtigungsrunden gezeigt, dass dieser Umfang für Interessenten nicht auskömmlich ist. Eine Erweiterung der Freischankfläche auf ca. 72 m² mit max. 60 Personen ist für eine erfolgreiche Pächtersuche erforderlich.

Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung wird derzeit von Müller BBM GmbH überarbeitet. Die bisherige schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. MI48381/02) geht von 20 Sitzplätzen im Außenbereich aus. Die aktuelle Verträglichkeitsuntersuchung für 60 Sitzplätze weist keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte aus.

Der Stellplatznachweis bleibt unverändert: die Anzahl der Gäste erhöht sich erfahrungsgemäß nicht, da lediglich ein Austausch der Sitzplätze von der Innengastronomie zu der Außengastronomie bei schönem Wetter stattfindet.

Für die Aktualisierung der Rechtsgrundlage hat die Gemeinde Wörthsee unter TOP 6.2 eine verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ Planteil A beschlossen.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu der Tektur wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

8. Anschaffung von Notstromaggregaten für den Katastrophenschutz

Sachvortrag:

Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Fall eines Blackouts - sprich mehrtägigen, vollständigen Stromausfalls - von der allgemeinen Stromversorgung unabhängige Systeme zur Verfügung zu stellen, die eigenständig Energie produzieren und so die sogenannte sensible Infrastruktur am Laufen halten. Sensible Infrastruktur bedeutet in Wörthsee Rathaus, Feuerwehren und der sog. Leuchtturm in der Turnhalle. Dieser Leuchtturm dient im Katastrophenfall als Informationsstelle für die Bürger, als medizinisches Versorgungszentrum, als Notunterkunft und Anlaufstelle.

Die Arbeitsgruppe Katastrophenschutz des Landkreis Starnbergs hat eine Checkliste für Kommunen ausgegeben, die zur Vorbereitung auf einen länger dauernden, großflächigen Stromausfall, aber auch in anderen Katastrophenfällen dienen soll.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die kritische Infrastruktur auch bei einem Stromausfall einsatzbereit ist.

Die Notstromversorgung muss in den 3 Feuerwehrhäusern, dem „Leuchtturm“ und im Rathaus gewährleistet sein.

Das bedeutet, dass für 2 Feuerwehrhäuser und das Rathaus je ein Aggregat mit 20kVA Leistung angeschafft werden muss, für die Feuerwehr Walchstadt ein Aggregat mit 15kVA und für die Grundschule/Turnhalle ein Aggregat mit 100kVA.

Der Gemeinde liegen 2 Angebote für Notstromaggregate vor. Näheres dazu wurde bereits in der Sitzung am 24.05.2023 nichtöffentlich erläutert.

Eine Firma bietet Aggregate an, die ausschließlich für die Notstromeinspeisung, ortsfest verwendet werden dürfen. Diese Aggregate haben keine Abgasstufe 5. Das bedeutet, dass diese Aggregate fest verbaut sein müssen und nur für diesen einen Zweck hergenommen werden dürfen (Verordnung (EU) 2016/1628). Ein weiterer Nachteil ist, dass diese Aggregate mit 94db(A) sehr laut sind.

15 oder 20 kVA Geräte bietet diese Firma nicht an, was bedeutet, dass entweder die Leistung nicht ausreicht oder das größere Gerät mehr Kraftstoff verbraucht.

Die Aggregate der anderen Firma sind teurer, jedoch können sie 20kVA Geräte liefern, die für Rathaus und die Feuerwehrhäuser benötigt werden und das 100kVA Aggregat würde gleich auf einem dazugehörigen Anhänger mit Straßenzulassung geliefert was den Transport an die Einspeisungsstelle enorm erleichtert. Alle Geräte haben die Abgasstufe 5 und sind somit überall einsetzbar. Die Aggregate haben einen geringeren Geräuschpegel ca. 65db(A) aufgrund Ihrer Bauweise. Sie sind rundum geschützt -eingekoffert- und somit auch vor Fremdeinwirkung gesichert.

Die Vorteile der vorgeschlagenen Aggregate bezüglich Ausstattung, Lärmemission, Mobilität bei Einsätzen liegen auf der Hand. Deshalb gibt es aus unserer Sicht keine Alternative. Wir weisen darauf hin, dass die anderen Gemeinden bereits bestellt haben bzw. gerade dabei sind. Klar ist, dass im Fall des Falles Geräte nicht ausgeliehen werden können.

Mit Batterie- und Pufferspeichern kann die notwendige Sicherheit nicht gewährleistet werden. Zudem sind die Einspeisepunkte bereits vorhanden.

Im Haushalt wurden die Mittel bereitgestellt bzw. sind die Mehrkosten durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen.

Zur Notwendigkeit der Anschaffung wird auf den beiliegenden Artikel verwiesen (KommP BY6/2023).

Ein Gemeinderat bittet, noch zu prüfen, ob für die Grundschule nicht ein kostengünstigeres stationäres Gerät angeschafft werden kann.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor, die 5 Geräte der teureren Firma zu besorgen, um die Aggregate ggf. auch andernorts bei Bedarf einsetzen zu können und der EU Verordnung gerecht zu werden.

Das von einem Gemeinderat vorgeschlagene andere Gerät (stationär) für die Schule ist vorab noch zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 1

9. Biotopverbund zwischen Seefeld und Schöngeising

Sachvortrag:

Der Leiter des Projektbüros Süd-Bayern der Heinz-Sielmann-Stiftung ist anwesend und erläutert die notwendigen Maßnahmen.

Die Heinz-Sielmann-Stiftung hat der Gemeinde Wörthsee im Rahmen einer Biotopverbundplanung zwischen Seefeld und Schöngeising vorgeschlagen, die gemeindeeigenen Flächen, Fl.-Nr. 1194/0 und 1193/0 (Gem. Etterschlag), in das Vorhaben einzubeziehen und eine ökologische und naturschutzfachliche Aufwertung durch die Neuanlage und Instandsetzung von Amphibiengewässern vorzunehmen.

Die Heinz-Sielmann-Stiftung realisiert unter anderem in Südbayern Naturschutzvorhaben mit dem Ziel, die biologische Vielfalt im Biotopverbund zu fördern. Zum Beginn des Amphibienprojekts, sollen im Herbst 2023 erste Flächen nördlich der A 96, im Mauerner und Seefelder Wald, realisiert werden.

Ein Biotopverbund ist ein Netzwerk aus verschiedenen Lebensräumen, welches Tieren und Pflanzen gesicherte Rückzugsflächen und Wanderrouen ermöglicht. Durch Bebauung und Ausbau von Straßen und Autobahn gehen Lebensräume verloren und werden voneinander getrennt. Die Folge daraus ist die Entstehung von isolierten Einzelbiotopen, welche für das Überleben einzelner Arten am Standort zu klein sind. Tiere und Pflanzen haben nur erschwert oder gar nicht mehr die Möglichkeit zum Austausch zwischen den Gebieten. Das Resultat ist die Gefährdung etlicher Lebensgemeinschaften und der Verlust der biologischen Vielfalt.

Dem geplanten Biotopverbund liegt ein fachliches Gutachten des Planungsbüros für angewandten Naturschutz GmbH (PAN) aus München zugrunde, welches in der Endmoränenlandschaft zwischen Seefeld und Schöngeising die Instandsetzung verlandeter Toteislöcher mit der Anlage von Kleingewässern zum Ziel hat (Projektbeschreibung siehe Anhang). Die Heinz-Sielmann-Stiftung trägt alle Kosten der Maßnahme, für die Gemeinde entstehen keine Aufwendungen.

Die auf den Flur-Nr. 1193/0 und 1194/0 liegenden natürlich flachen Weiher und mit Wald bestandenen Flächen sind unter der Bezeichnung „Gseacht“ als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt (Verordnung des LRA Starnberg über den Schutz von Flächen in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag als flächenhaftes Naturdenkmal vom 26. Mai 1982, siehe Anlage). Alle notwendigen Maßnahmen auf der Fläche bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Landratsamt Starnberg und einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Untere Naturschutzbehörde ist in die Planung einbezogen und befürwortet das Projekt. Notwendige Genehmigungen werden durch die Heinz-Sielmann-Stiftung eingeholt.

Um den Amphibienbestand am Standort möglichst langfristig zu sichern, soll mit der Heinz-Sielmann-Stiftung eine Vereinbarung über 20 Jahre abgeschlossen werden (siehe Anlage).

Für die Einholung der Genehmigungen ist die Stiftung zuständig. Dies ist im Vertrag zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die 1. Bürgermeisterin eine Vereinbarung mit der Heinz-Sielmann-Stiftung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

- Beteiligung der Gemeinde im Verfahren zur Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme über den voraussichtlichen**
10. Untersuchungsumfang (Scoping) gem. § 15 UVPG für die netzergänzende Maßnahme (NeM 17) Zweigleisigkeit Steinebach - Seefeld-Hechendorf
-

Sachvortrag:

Die Unterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits über Kommsafe zur Verfügung gestellt.

Nach Auskunft der DB wird im Rahmen des Scoping-Verfahrens abgeklärt, welche Umweltbelange abzuklären sind.

Als die Planungen für die uns betreffende Maßnahme begonnen haben, war das Scoping-Verfahren, das eigentlich vor Beginn der Vorplanungen gemacht wird, gesetzlich noch nicht geregelt. Da es aber keine Regelungen gibt, was mit bereits begonnenen Verfahren ist, wird das Verfahren nun nachgeholt, obwohl die DB ja bereits die Genehmigungsunterlagen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bearbeitet und wohl im Herbst den Gemeinden zur Beteiligung übermittelt.

Im Bericht werden daher noch verschiedene Varianten z.B. zu Bahnsteigen aufgeführt, die längst gefallen sind. Diese Varianten sind daher für uns unbeachtlich.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine Punkte, die hier vorzubringen wären.

Beschluss:

Der Gemeinderat bringt keine Bedenken und Anregungen im Rahmen des Scoping-Verfahrens vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

- 11. Finanzielle Unterstützung für die Mediationsarbeit an der Grundschule Wörthsee (Inklusionsschule)**
-

Sachvortrag:

Die Leitung der Grundschule Wörthsee ist an die Gemeinde herangetreten, da zum Ende des Schuljahres die drei Jahre von der ARAG geförderte Mediationsarbeit des Mediationszentrums München (MZM) ausläuft. Bei Weiterführung im Schuljahr 2023/24 wären 4000 € aufzubringen. Der Förderverein der Grundschule wäre bereit 2000 € zu übernehmen. Die Schulleitung bittet um Übernahme der restlichen 2000 € durch die Gemeinde.

Zwei Fachkräfte des MZM-Teams kommen immer am Montag für zwei Stunden und unterstützen Kinder, Eltern und Lehrkräfte sehr erfolgreich und nachhaltig in der Lösung von Konfliktsituationen.

Nachdem die Grundschule Wörthsee eine Inklusionsschule ist, wird die Fortführung dieser fachlich qualifizierten Mediation im Schulalltag für absolut notwendig gesehen.

Die Aufgabe wird als sehr wichtig angesehen.

Die Gemeinde ist Sachaufwandsträger, Personal ist Sache des Staates und sollte dort auf vorgebracht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der 2000 € für die Fortführung der Schulmediation für das Schuljahr 2023/24 zu. Eine Übernahme wird auch für die weiteren Jahre in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0

12. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

TOP entfallen

13. Information der 1. Bürgermeisterin

- Die 1. Bürgermeisterin informiert zu folgenden Punkten:
 - Am Samstag 01.07.2023 ab 18:00 Uhr ist das Bürgerfest.
 - Die Deutsche Glasfaser hat mitgeteilt, dass ab Ende August/Anfang September 2023 der PoP angeschlossen werden soll.

14. Information der Referenten

- Die Durchführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung wird angesprochen.

15. Verschiedenes

- Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus und Garage, Fl.Nr. 4/2, Gemarkung Steinebach, Günterer Str. 2

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung: § 34 BauGB. Darstellung im Flächennutzungsplan: Dorfgebiet (MD). Grundstücksfläche: 583 m². Bei der Beurteilung ist das Gebiet südwestlich der Günterer Straße heranzuziehen.

Das Grundstück ist im Bestand mit einem Wohnhaus bebaut. Die Planung sieht den Abriss des Bestandes und die Errichtung eines freistehenden, zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienhauses mit einer separaten Einliegerwohnung vor. Im Kellergeschoss befindet sich die Tiefgarage mit 3 Stellplätzen, Fahrradstellplätzen, sowie Technik, Hauswirtschafts- und Hobbyräumen. Für den Hobbyraum ist ein 3,00 m x 1,50 m x 1,85 m Lichtschacht geplant. Vergleichbare Abgrabungen für Lichtschächte finden ihr Vorbild in der näheren Umgebung (Amselweg 1, 1 a). Die Zufahrt zu der Tiefgarage erfolgt über die Günterer Straße.

Beantragt wird eine traufseitige Wandhöhe mit 6,02 m, Firsthöhe von 7,42 m und eine Grundfläche für das Hauptgebäude von 184 m². Die unmittelbaren Nachbargrundstücke erreichen im Mittel eine max. Wandhöhe von 6,30 m sowie eine Firsthöhe von 8,30 m. Als Referenzgebäude im Geviert ist das Doppelhaus im Amselweg 1, 1a heranzuziehen mit einer traufseitigen Wandhöhe von 6,34 m, einer Firsthöhe von 9,77 m sowie einer Grundfläche von 207,70 m².

Die Erklärung zur Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück liegt vor.

An der Tiefgarageneinfahrt sollte eine Trompete ausgebildet werden.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Hinweis:

- In diesem Bereich befindet sich das Bodendenkmal D-1-7933-0145 „Offene Großsiedlung der mittleren und späten Latènezeit“. Bodenrechtliche Eingriffe sind nur durch eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis von der Unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.
- Für die Einliegerwohnung mit 53,7 qm Wohnfläche sind gem. Stellplatzsatzung der Gemeinde Wörthsee 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 2

- Es wird gebeten, bei dem Treffen mit den Verkehrsfachleuten auch anzusprechen, ob aufgrund vieler Fußgängerquerungen im Bereich Sportplatz die Anordnung von Tempo 30 km/h durch die Gemeinde möglich ist -> Die 1. Bürgermeisterin verweist auch hier darauf, dass die neuen gesetzlichen Regelungen abgewartet werden sollten.
- Es wird zum Sachstand der Containeranlagen nachgefragt -> Diese soll zum 01.11./01.12.2023 fertig sein und evtl. in Holzständerbauweise errichtet werden.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung